

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

Hoppenbank e. V., Buntentorsteinweg 501, 28201 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII bzw. § 17 SGB II

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Hoppenbank e. V. – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für Haftentlassene und straffällig gewordene Menschen in der **Aufsuchenden Hilfe** (vorher Nachbetreuung/ Betreutes Wohnen) erbringt, die einen Hilfeanspruch nach § 67, 68 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) (=SGB XII) haben oder Anspruch haben auf psychosoziale Betreuung nach § 16 a Punkt 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) (=SGB II) im Rahmen von weiteren Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben gemäß SGB II.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 (in der jeweils aktuellsten Fassung) finden hier Anwendung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Rechtsgrundlage:

§ 67, 68 SGB XII oder § 16 a Punkt 3 SGB II (psychosoziale Betreuung).

Platzzahl: Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von **24** zugrunde.

Zielgruppe, Funktion, Leistung:

Es handelt sich um ein Angebot für erwachsene Haftentlassene und/ oder straffällig gewordene Menschen, die je nach Art und Umfang ihrer Schwierigkeiten der gezielten fachlichen Unterstützung zur Erlangung und Sicherung einer Wohnung bedürfen. Das Angebot fungiert – in Verbindung mit einem in der EVB festgestellten Hilfebedarf – auch als prognoseverbessernde Maßnahme zum Zweck einer vorzeitigen Entlassung aus Strafhaft, Untersuchungshaft oder Ersatzfreiheitsstrafe.

Aufgaben:

- Unterstützung bei der materiellen Grundsicherung
- Unterstützung bei der Alltagsorganisation
- Hinführung zu Arbeit und Beschäftigung
- Vermittlung an im Einzelfall relevante Fachdienste und Stellen
(Sollte es sich hier um andere (kostenwirksame) flankierende Maßnahmen handeln, kann für den Personenkreis des SGB II auch hier die Zuweisung nur durch den zuständigen Ansprechpartner des Jobcenters erfolgen.)
- Vorbereitung einer weitmöglichst hilfeunabhängigen Lebensführung
- Einübung von Mieterpflichten
- Statistik und Dokumentation gemäß § 75 SGB XII sowie zum Zweck der Bedarfsevaluation

Personal:

Es wurde ein Betreuungsschlüssel von 1 : 12 bei der Berechnung der Vergütung berücksichtigt, d. h. ab/seit 01.08.2002 zwei Stellen für Sozialpädagogen.

Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu den bekannten/bereits mehrfach vorliegenden Beschluss „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

Zuweisung/ Vermittlung:

Die Zuweisung von SGB XII-Fällen erfolgt in der Regel durch Fachkräfte des EVB-Pools oder durch den Verein Bremische Straffälligenbetreuung (Beratungsstelle). Bei SGB II-Fällen erfolgt die Zuweisung/ Vermittlung durch die regional zuständigen Jobcenter-Geschäftsstellen.

Begutachtung/ Entscheidung über die Maßnahme:

Die Begutachtung, Hilfeplanfortschreibung und Entscheidung erfolgt bei SGB XII-Fällen durch die Zentrale Wirtschaftliche Hilfe des Amtes für Soziale Dienste.

Bei SGB II-Fällen erfolgt die Begutachtung, Hilfeplanfortschreibung und Entscheidung durch die zuständigen Fachkräfte des Jobcenter. Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung (Beratungsstelle) kann von dem Jobcenter zur Begutachtung und Stellungnahme beauftragt werden.

Die Überleitung von zu entlassenden Inhaftierten mit besonderem Hilfebedarf (SGB II-Fälle) ist frühzeitig einvernehmlich mit dem Jobcenter zu regeln.

Regelverweildauer:

6 bis maximal 18 Monate. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine längere Verweildauer möglich.

Besonderheit:

Kostenwirksame Leistungen während der Inhaftierung werden nur dann anerkannt, wenn die Leistung die Wohnraumsuche beinhaltet und diese Leistung nicht durch Dritte erbracht wird. In diesen Fällen kann die Kostenübernahme bei Inhaftierten frühestens 3 Monate vor dem (festgesetzten) Entlassungstermin einsetzen. Im Regelfall ist für die Wohnraumsuche bzw. die Bereitstellung einer Unterkunft die Zentrale Fachstelle Wohnen zuständig (SGB II und SGB XII).

Die maximale Betreuungsdauer kann nicht überschritten werden, auch wenn sich der Entlassungszeitpunkt aus vollzuglichen Gründen (z. B. Lockerungsversagen) verzögert.

Für den Personenkreis nach SGB II ist abweichend folgendes zu beachten:

Vor tatsächlicher Entlassung und Leistungsgewährung SGB II können keine Leistungen erbracht werden, da das Jobcenter während der Inhaftierung nicht zuständig ist.

Das Angebot ist vorrangig vorzuhalten für Haftentlassene, die die vollzugsinternen Möglichkeiten zur Qualifizierung und Beschäftigung wahrgenommen haben und mit Entlassung psychosozialer Betreuung bedürfen. Insofern ist die Anschubhilfe auch als Anreiz für die Betroffenen zu verstehen. Eine enge Kooperation mit der EVB/ Berufshilfe ist erforderlich.

Bis auf Weiteres kann im begründeten Einzelfall eine „Aufsuchende Hilfe“ auch dann erforderlich sein und eingeleitet werden, wenn der Leistungsberechtigte in einer Beziehungsgemeinschaft lebt und diese stabilisieren oder auflösen will.

Ausschlußkriterien:

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Minderjährige. Die Maßnahme ist auch nicht geeignet für akut drogenabhängige/ suchtkranke Personen, die aufgrund ihrer Primärproblematik eindeutig der Hilfestellung eines anderen fachlich zuständigen Hilfesystems bedürfen.

Leistungsziel:

Hinführung zu selbstständigem Wohnen und Beschäftigung/ Arbeit

Qualitätsindikator:

Normalmietvertrag sowie Vermittlung bzw. Erhalt von Beschäftigung/ Arbeit

Abgrenzung innerhalb der Angebote für Straffällige:

Es handelt sich um ein ambulantes Betreuungsangebot in Normalwohnraum.

Eine Betreuungsleistung gemäß SGB VIII ist ausgeschlossen.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Klienten mit stationärem Hilfebedarf (Leistungstyp 1) bzw. Klienten mit einem erhöhten Hilfebedarf (IBEWO). Innerhalb der Zielgruppe ist das Angebot für Referenzgruppen mit spezifischen Hilfebedarfen (suchtgefährdete und/ oder psychisch belastete Menschen ohne Krankheitseinsicht, Frauen mit besonderen Problemen) nicht offen.

2.2 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt 2022

3.1 Die **Gesamtvergütung** beträgt:

€ 21,07 pro Person/ täglich.

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** € 1,91 pro Person/ täglich,

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 18,56 pro Person/täglich,

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 0,60 pro Person/ täglich.

Beim o. g. Entgelt handelt es sich um ein reines Betreuungsentgelt. D. h. im Entgelt sind **nicht** enthalten: Lebensmittelkosten, Mietkosten, die Ausstattung der Wohnungen oder etwaiger Gemeinschaftsräume.

Lediglich die Miet- und Ausstattungskosten für die Mitarbeiterbüros sind im Entgelt (im Investitionsteil) berücksichtigt.

3.2 Gemäß § 18 Abs. 6 Bremischer Landsrahmenvertrag ist folgendes zu beachten:

Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit im Bereich des ambulant betreuten Wohnens (aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthalts) mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und

Maßnahmepauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.3 Die gemäß § 18 Abs. 6 Bremischer Landesrahmenvertrag errechnete **Abwesenheitsvergütung** beträgt ab **01.01.2022**:

€ 15,96 pro Person/ täglich.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Kostenträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2022** für eine unbestimmte Dauer; die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (mindestens bis zum 31.12.2022).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen im November 2021

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Einrichtungsträger

im Auftrag

